

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7643 –

Verfassungsschutzbericht 2017 – extremistische Bestrebungen von Ausländern

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7643 – vom 25. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der nichtislamistische Ausländerextremismus in Rheinland-Pfalz ist hauptsächlich von linksextremistischen und ethnisch motivierten Autonomiebestrebungen geprägt. Ihm wird insgesamt ein Potenzial von rund 600 Personen zugerechnet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie gliedern sich die 600 Personen in Rheinland-Pfalz nach Staatsangehörigkeit und zuständigen Ausländerbehörden auf?
2. Liegen die Voraussetzungen einer Abschiebeanordnung auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz für einen Teil der 600 in Rheinland-Pfalz lebenden Personen vor?
3. Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden bei den 600 Personen in den Jahren 2017 und 2018 vollzogen (bitte aufgliedert nach Staatsangehörigkeiten und Ausländerbehörden)?
4. Welche der 600 Personen sind im Besitz eines Kleinen Waffenscheines, einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheines (ggf. bitte nach Waffenbehörde aufgliedert)?
5. Wurden den rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden die Namen der 600 Personen im Hinblick einer Prüfung einer charakterlichen Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen übermittelt? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen festgestellt wurde, dass Beamte oder Tarifbeschäftigte des Landes Rheinland-Pfalz, des Bundes oder einer Kommunalbehörde der nicht islamistischen Ausländerextremismus-Szene zuzuordnen sind (ggf. bitte nach Funktion und Behörde aufgliedert)?
7. Falls es solche Fälle gab, wie bzw. mit welchem Ausgang hat der Dienstherr jeweils reagiert?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Verfassungsschutz beobachtet – auch im Phänomenbereich Ausländerextremismus – in erster Linie extremistische Strukturen und Gruppierungen. Insofern liegen zu dem entsprechenden Potenzial nur teilweise personenbezogene Daten vor. Eine Aufgliederung nach Ausländerbehörden ist daher nicht möglich.

Im Ausländerextremismus werden überwiegend Organisationen wie die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) beobachtet, deren Ursprung und politische Interessen in der Türkei liegen. Von daher besitzt ein Großteil des ausländerextremistischen Personenpotenzials die türkische Staatsangehörigkeit.

Zu Frage 2:

§ 58 a Aufenthaltsgesetz regelt die Abschiebung von sogenannten Gefährdern, die eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr darstellen. Ergänzend dazu hat das Bundesverwaltungsgericht die Tatbestandsvoraussetzungen konkretisiert und die Unterschiede zwischen § 58 a Aufenthaltsgesetz und den allgemeinen Ausweisungstatbeständen betont. Es hat dabei insbesondere auf die von terroristischen Straftaten ausgehenden Gefahren abgestellt, die sich jederzeit und ohne großen Vorbereitungsaufwand realisieren lassen.

Der Landesregierung ist mit Blick auf das ausländerextremistische Personenpotenzial in Rheinland-Pfalz kein Fall bekannt, bei dem die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

b. w.

Zu Frage 3:

Der Verfassungsschutz beobachtet – auch im Phänomenbereich Ausländerextremismus – in erster Linie extremistische Strukturen und Gruppierungen. Insofern liegen zu dem entsprechenden Potenzial nur teilweise personenbezogene Daten vor. Zu diesen Personen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu Frage 4:

Dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz ist aktuell eine Person mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Form eines kleinen Waffenscheins bekannt. Sollten Gründe vorliegen, die zu einem Entzug der Waffenerlaubnis führen können, wird die zuständige Waffenbehörde in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 5:

Nein. Eine Rechtsgrundlage besteht nicht.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär